



Themen

Schwerpunkt: Umsetzung der neuen Weiterbildungsordnung

Am 1. Juli 2020 tritt in Bremen die neue Weiterbildungsordnung in Kraft. Neben einigen neuen Bezeichnungen und Inhalten ändert sich auch die Art, wie man eine Weiterbildung absolvieren kann. In unserem Schwerpunkt erläutern wir, worauf Weiterzubildende und Weiterbilder achten müssen und welche Fristen einzuhalten sind.

Seite 5-7

Attraktive Alternative zu Klinik und Praxis

Dr. Brigitte Löser-Arnold ist Leitende Ärztin beim MDK im Land Bremen

Seite 8-9

Klare Kommunikation verhindert unliebsame Überraschung

Patienten über externen Laborauftrag informieren

Seite 10

Fortbildungskalender

Auf einen Blick: Alle Fortbildungen der Ärztekammer Bremen

Seite 11

Öffnungszeiten

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Ärztekammer derzeit weiterhin auf persönliche Kontakte verzichtet. Sie erreichen uns zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch unter ☎ 0421/3404-200. Per E-Mail sind wir unter ✉ info@aekhb.de erreichbar. Unterlagen werfen Sie gerne bei uns in den Briefkasten an der Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: 🌐 www.aekhb.de

Standpunkt

Vorfahrt für Vernunft



Diesen ehemaligen Slogan der FDP leihe ich mir aus. Denn der politische Umgang mit der SARS-CoV-Pandemie müsste dieser Forderung folgen. Auf der Habenseite ist die frühzeitige relativ konsequente Eindämmungs-

strategie. Sie hat uns Luft für das Vorbereiten vor allem des Gesundheitssystems gegeben, das durch die überbordende Ökonomisierung noch nicht so kritisch heruntergespart war wie in manchen Nachbarländern. Zudem konnten wir von anderen lernen und die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Virus in unser Handeln einbeziehen.

Weniger zufriedenstellend verläuft die Lernkurve bei einigen politisch Handelnden und Bundesbehörden. Daten für die Situation in Deutschland wurden nicht erhoben oder lange auch in den Verlautbarungen des RKI außer Acht gelassen, wie zum Beispiel die Relation zwischen nachgewiesenen Infizierten und Wiedergenesenen. Wir haben uns wiederholt, mittlerweile erfolgreich, für eine differenziertere Betrachtung von Daten eingesetzt. Durch sie könnte man die Inanspruchnahme des Gesundheitswesens besser einschätzen, und sie untermauern den in Deutschland eher flachen Kurvenverlauf bei den Neuinfektionen.

Ärgerlich ist, dass immer noch nicht dafür gesorgt ist, bundesweit repräsentative Tests vorzunehmen, um die tatsächliche Infektions-

rate besser einschätzen zu können. Die ist schon deshalb wichtig, weil fast die Hälfte der Ansteckungen in der präsymptomatischen Phase erfolgt. Sinnvoll wäre daher der Einsatz der Frühwarn-App, die – anders als die vom RKI propagierte Fitnessarmband-App – Kontaktpersonen so rechtzeitig warnt, dass sie sich in der präsymptomatischen Phase isolieren könnten. Die Gefahr und die potenzielle Belastung des Gesundheitssystems ließen sich zudem mit besseren Daten exakter einschätzen. Die SARS-CoV-2-Pandemie wird interessanterweise als Typ-3-Pandemie eingeordnet, also mit einer hohen Zahl an infizierten Personen bei zugleich eher geringer Sterblichkeit.¹

Die verordneten grundrechtseinschränkenden Maßnahmen müssen begründet und verhältnismäßig sein. Deshalb erwarte ich von politischer Seite deutlich mehr Präventionsanstrengungen: Das Personal im Gesundheitswesen und in der Altenpflege sowie Kranke und alte Menschen sind durch Bereitstellen von mehr Testmöglichkeiten und Schutzausrüstung zu schützen. Das deutsche Gesundheitswesen hat mit seiner angeblichen Überversorgung gut standgehalten. Von den Regierenden brauchen wir vernünftige Aktionen und keinen Aktionismus!

■ Dr. Heidrun Gitter
Präsidentin

¹Sehr lesenswerte aktuelle Übersicht auch zu Symptomen und Verlauf:

🌐 <https://www.pneumologie.de>



Aktuelle Infos jederzeit auf:
 ☞ www.aekhb.de

Kontakt

Abteilung Weiterbildung
 ✉ wb@aekhb.de

Weitere Informationen:
 ☞ www.kbv.de

Facharzt-, Fachsprachen- und Kenntnisprüfungen starten wieder

Eingeschränktes Fortbildungsangebot für Ärzte und MFA

Ab Mai 2020 startet die Ärztekammer wieder mit Fortbildungen und Prüfungen, nachdem die Angebote im April aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten.

Die Akademie für Fortbildung bietet im Mai wieder einige Fortbildungen für Ärzte und MFA an. Welche Fortbildungen stattfinden, können Sie aktuell auf der Homepage der Ärztekammer nachlesen. Bei externen Fortbildungen empfiehlt die Ärztekammer, sich beim Veranstalter zu informieren, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Möglich sind ab Mai auch wieder Facharzt-, Fachsprachen- und Kenntnisprüfungen. Letztere finden vorübergehend ohne Patientenvorstellung statt. Für MFA erfolgen die praktischen Abschlussprüfungen wie geplant im Mai, die schriftlichen sind auf Anfang Juni verschoben.

Alle Fortbildungen und Prüfungen finden im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer an der Kurfürstenallee statt, da dort die nötigen Abstands- und Hygieneregeln am besten eingehalten werden können.

Bis zu acht Wochen Kurzarbeit auf die Weiterbildungszeit anrechenbar

Manche Ärztinnen und Ärzte sind aufgrund der Corona-Pandemie gezwungen, ihre Praxen vorübergehend zu schließen und ihre Angestellten in Kurzarbeit zu schicken. Davon betroffen sind auch Weiterzubildende, die nun Sorge haben, dass sich die Kurzarbeit negativ auf die Anrechnung ihrer Weiterbildungszeiten auswirkt. In Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen kann vorübergehend der Einsatz in Bereichen mit „weiterbildungsfremden“ Tätigkeiten angeordnet werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob diese Zeit für die Weiterbildung angerechnet werden kann.

Der Vorstand der Ärztekammer Bremen hat dazu nun folgende Regelung beschlossen: Eine Kurzarbeit oder eine weiterbildungsfremde Tätigkeit von bis zu acht Wochen, die aufgrund der Corona-Pandemie angeordnet wurde, wird zu 100 Prozent auf die Erfahrungs- beziehungsweise Weiterbildungszeit der betroffenen Ärztinnen und Ärzte anerkannt. Die Inhalte der jeweiligen Weiterbildung müssen selbstverständlich bei Anmeldung zur abschließenden Prüfung in vollem Umfang nachgewiesen werden.

Nachweispflicht für Fortbildung um ein Quartal verlängert

Benötigte Fortbildungspunkte vorübergehend gesenkt

Vertragsärzte und -psychotherapeuten sind gesetzlich verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte bei ihrer jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Viele Fortbildungen, Kongresse und Qualitätszirkel fallen aber aufgrund der Corona-Pandemie derzeit aus. Ein kontinuierliches Sammeln der Fortbildungspunkte durch Präsenzveranstaltungen ist nicht möglich.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat daher die Frist für den Nachweis

der fachlichen Fortbildung für niedergelassene Ärzte um ein Quartal verlängert. Diese Regelung gilt befristet vom 1. April bis 30. September 2020 und wird bei Bedarf verlängert. Die KBV plant außerdem, dass vorübergehend statt 250 nur 200 Fortbildungspunkte nachzuweisen sind.

Die Bundesärztekammer hat den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert, diese Regelung auch für Fachärzte im Krankenhaus zu beschließen.

Covid-19 kann eine Berufskrankheit sein - Verdachtsfälle melden

Eine SARS-CoV-2-Infektion kann eine Berufskrankheit sein, da medizinisches Personal in besonders hohem Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt ist. Wenn Ärzte bei Angehörigen von Gesundheitsberufen bei positiver Testung und entsprechenden Krankheitsanzeichen einen Infektionsweg über die beruf-

liche Tätigkeit vermuten, sollten sie daher auftretende Verdachtsfälle der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) melden. Die Meldung ist für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer wichtig, da nur dann eventuelle Spätfolgen, Berufskrankheiten oder die Nachsorge abgesichert sind.

Frist für die Aktualisierung der Fachkunde Strahlenschutz ausgesetzt

Gesundheitsbehörde legt Übergangsregelungen fest

Ärztinnen und Ärzte, die eigenverantwortlich Röntgenstrahlen am Menschen anwenden oder die dafür rechtfertigende Indikation stellen, benötigen einen Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz. Dies gilt ebenso für die medizinische Anwendung ionisierender Strahlen. Die Fachkunde muss normalerweise tagesgenau alle fünf Jahre durch die erfolgreiche Teilnahme an einem hierfür anerkannten Kurs aktualisiert werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie war es nicht allen möglich, diesen Nachweis fristgemäß zu erbringen, da Fortbildungen ausfielen oder die Ärztinnen und Ärzte anderweitig eingesetzt wurden. Um Engpässen in der radiologischen Versorgung vorzubeugen, hat die Bremer Aufsichtsbehörde daher nach Maßgabe des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, dass alle im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufenden Aktualisierungsfristen ohne weitere Prüfung als eingehalten gelten,

wenn die Kursteilnahme danach zum nächstmöglichen beim Kursveranstalter verfügbaren Termin erfolgt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kurs vom Veranstalter abgesagt wurde oder ob der Teilnehmer selbst abgesagt hat.

Zudem hat das Bundesgesundheitsministerium für eine Übergangszeit bis zum Ende der Krisensituation die Fachkundeforderungen für im klinischen Betrieb tätige Ärztinnen und Ärzte im Hinblick auf die Sachkunde und die Teilnahme an anerkannten Kursen gelockert. So ist eine ausreichende praktische Erfahrung bereits dann gegeben, wenn die Ärztin oder der Arzt etwa die Hälfte der für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkundezeiten absolviert hat. Zudem ist der erfolgreiche Abschluss des Grundkurses im Strahlenschutz ausreichend. Der jeweilige Kursleiter soll die ausreichende praktische Erfahrung bescheinigen, eine Prüfung ist zurzeit nicht erforderlich.

Häusliche Gewalt: Neue Arbeitshilfe der Kinderschutzhotline

Die Medizinische Kinderschutzhotline hat jetzt eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die übersichtlich wichtige Informationen zum Umgang mit häuslicher Gewalt zusammenfasst. Zusätzlich hat das Team der Medizinischen Kinderschutzhotline eine Arbeitshilfe erstellt, in der nützliche Informationen für Familien in der aktuellen Krisensituation zusammengestellt sind.

Die Hotline ist zurzeit verstärkt mit Anfragen konfrontiert, da Ausgangsbeschränkungen, Schulschließungen und zunehmender wirtschaftlicher Druck die Familien belasten. Kon-

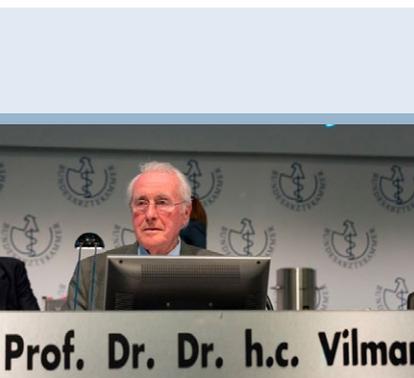
kret berichten Anrufende von familiären Eskalationen oder Eltern fragen selbst aktiv um Hilfe, weil sie mit der aktuellen Situation überfordert sind. Frühere Untersuchungen zeigen, dass in Zeiten der Rezession häusliche Gewalt und auch Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern stark zunehmen.

Bei Bedarf schickt die Kinderschutzhotline Fachkräften im Gesundheitswesen weitere Arbeitshilfen zu. Unverändert steht die Hotline rund um die Uhr telefonisch für Beratungen unter ☎ 0800/19210 00 zur Verfügung.

Weitere Informationen:
 🔗 www.bgw-online.de



Die Arbeitshilfen und weitere Informationen finden Sie auf:
 🔗 kinderschutzhotline.de



Die ausführliche Würdigung von Professor Dr. Dr. h. c. Karsten Vilmar ist nachzulesen unter:

📍 www.aerzteblatt.de

Bekanntmachung zukünftig auf:

📍 www.aekhb.de

Weitere Informationen:

📍 www.notrufbremen.de

Im Einsatz für die Ärzteschaft

Professor Dr. Dr. h.c. Karsten Vilmar zum 90.

Am 24. April 2020 feierte Professor Dr. Dr. h. c. Karsten Vilmar seinen 90. Geburtstag. Vilmar war von 1976 und 1996 Präsident der Ärztekammer Bremen und von 1978 bis 1999 zudem Präsident der Bundesärztekammer. Im Deutschen Ärzteblatt würdigte nun die jetzige Bremer Präsidentin Dr. Heidrun Gitter die Verdienste von Karsten Vilmar für die Deutsche Ärzteschaft. Er war und ist „stets hanseatisch zurückhaltend, uneitel und immer um die Einigkeit der deutschen Ärzteschaft bemüht“, so Gitter.

Innovativ und immer noch aktuell seien die maßgeblich von ihm entwickelten Konzepte zur Krankenhausführung und zum Teamarztmodell. Auch habe er junge Ärztinnen und Ärzte in ihrem Engagement in der ärztlichen Selbstverwaltung unterstützt, so Gitter. Ziel war immer der „Erhalt der freien und demokratisch legitimierten ärztlichen Selbstverwaltung und des einheitlichen Arztberufes als Freier Beruf.“ Sie selbst sei ihm zutiefst dankbar für alles, was sie von ihm lernen durfte.

Amtliche Bekanntmachungen künftig auf der Homepage

Beschluss der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren

Die Delegiertenversammlung hat im Umlaufverfahren die Änderung des § 23 der Hauptsatzung der Ärztekammer Bremen beschlossen. Mit der Neuregelung ist es der Ärztekammer künftig möglich, Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Satzungen oder Satzungsänderungen – also beispielsweise der Berufs- oder Weiterbildungsordnung – mit Ausnahme der Hauptsatzung auf ihrer Homepage bekannt zu geben.

Den Weg zu dieser Änderung ebnet die Novellierung des Bremischen Heilberufsgesetzes (HeilBerG). Danach sind nun nach § 22 Abs. 2 S. 3 HeilBerG lediglich Hauptsatzungen – als

Verfassung der Kammer – im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Der Beschluss im Umlaufverfahren war notwendig, da die Delegiertenversammlung am 23. März 2020 coronabedingt ausfiel. Der Entscheidung über die Satzungsänderung im schriftlichen Verfahren stimmte die Delegiertenversammlung im Vorfeld mit großer Mehrheit zu.

Die geänderte Satzung tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Niedrigschwellige Beratung für Opfer sexueller Gewalt

Beratungsstelle notruf mit neuer Online-Beratung

Die psychologische Beratungsstelle notruf für Opfer sexueller Gewalt hat jetzt eine anonyme Online-Beratung gestartet. Manchmal fällt es aufgrund möglicher Scham- und Schuldgefühle schwer, nach einer sexuellen Grenzüberschreitung Hilfe in einem persönlichen Gespräch anzunehmen. Hier setzt die Online-Beratung an: Sie verschafft Hilfesuchenden niedrigschwellig Zugang zum Beratungsangebot von notruf.

Die Online-Beratung ist unverbindlich und kostenlos und findet durch professionelle Beraterinnen statt, die der Schweigepflicht

unterliegen. Sie kann von allen Menschen ab 14 Jahren, auch außerhalb von Bremen, in Anspruch genommen werden und findet in deutscher und englischer Sprache statt. Neben einer wöchentlichen Live-Chat-Beratung ist es auch möglich, sich anonym über eine verschlüsselte Plattform per E-Mail beraten zu lassen.

Die Ärztekammer und der Lions Club Bremer Schlüssel hatten Anfang 2019 den Aufbau dieses Angebots mit einer gemeinsamen Spende unterstützt.

Schwerpunkt:

Umsetzung der neuen Weiterbildungsordnung

Am 1. Juli 2020 tritt in Bremen die neue Weiterbildungsordnung (WBO) in Kraft. Neben einigen neuen Bezeichnungen und veränderten Inhalten ändert sich mit der neuen WBO auch die Art, wie man eine Weiterbildung absolvieren kann. Statt auf starre Zeiten und Zahlen wird nun stärker auf Kompetenzen und Inhalte gesetzt.

Die Umsetzung der neuen WBO stellt die Weiterbildungsbefugten, die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, aber auch die Gremien und die Mitarbeiter der Ärztekammer vor große Herausforderungen. Mit pragmatischen Regelungen möchten wir ausreichend Zeit für eine geordnete Umsetzung der neuen WBO schaffen. In unserem Schwerpunkt erläutern wir, worauf Weiterzubildende und Weiterbilder achten müssen und welche Fristen einzuhalten sind.

Aus „alt“ wird „neu“

Was Weiterbildungsbefugte beachten müssen

Das Wichtigste für Weiterbildungsbefugte: Ab 1. Juli 2020 werden Befugnisse nur noch nach der neuen WBO 2020 erteilt, um Doppelbefugnisse zu vermeiden. Ohne diese Regelung benötigten Befugte theoretisch zwei Befugnisse: eine zur Weiterbildung nach der WBO 2020 und eine nach der WBO 2005.

Weiterbilder mit einer Befugnis nach der WBO 2005 sind ab dem 1. Juli 2020 zunächst automatisch auch für die Weiterbildung nach der neuen WBO befugt. Diese Regelung soll ausreichend Zeit für eine geordnete Umsetzung der neuen WBO schaffen. Der bisherige zeitliche Umfang, zum Beispiel eine Befugnis für 48 Monate Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin, ist allerdings nur bedingt auf die neue WBO übertragbar. Diese Befugnis gilt daher zunächst ohne zeitlichen Umfang, sie ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Auch wenn der zeitliche Umfang nicht festgelegt ist, können Weiterzubildende nicht in jedem Fall die vollständige Weiterbildung an jeder beliebigen Weiterbildungsstätte absolvieren. Beschränkt wird dies durch die notwendige Vermittlung der Weiterbildungsinhalte oder -kompetenzen. Weiterbilder müssen daher besonderes Augenmerk darauf richten, dass die bei ihnen vermittelbaren Weiterbildungsinhalte oder -kompetenzen in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Die Möglichkeiten und Grenzen des Weiterbildungsumfangs müssen

Befugte im Gespräch mit den Weiterzubildenden deutlich kommunizieren.

Zusammenfassung

Wer zum 1. Juli 2020 eine Weiterbildungsbefugnis nach der WBO 2005 hat, behält diese auch für die WBO 2020, befristet bis zum 30. Juni 2021. Bis dahin muss keine neue Befugnis beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die Befristung der Befugnis nach der WBO 2005 zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021 endet. Die Befugnis gilt in jedem Fall bis zum 30. Juni 2021 für die Weiterbildung nach der WBO 2005 und der WBO 2020.

Standortwechsel, erstmalige Befugnis oder neue Bezeichnung

Ein neuer Antrag ist notwendig bei Befugnissen für neue Bezeichnungen, für erstmalige Befugnisse oder bei einem Wechsel des Standortes. Für neu eingeführte Bezeichnungen kann eine Weiterbildungsbefugnis nur erhalten, wer die entsprechende Bezeichnung selber führt. Daher müssen neu eingeführte Bezeichnungen wie zum Beispiel Immunologie erst durch den potentiellen Weiterbilder selbst erworben werden, bevor eine Befugnis für diese Bezeichnungen beantragt und erteilt werden kann.

Neuanträge müssen alle Ärztinnen und Ärzte stellen, die bisher an der jeweiligen Weiterbildungsstätte noch keine Befugnis hatten – das gilt auch bei einem Chefarztwechsel

oder Wechsel des Verantwortlichen in einer niedergelassenen Praxis. Zieht ein niedergelassener Arzt, der bereits eine Befugnis hat, mit seiner Praxis um, genügt ein formloser Antrag mit Angaben der wesentlichen Veränderungen zum vorherigen Standort. Auf Grundlage dieser Angaben kann die Befugnis für maximal ein Jahr befristet fortgeschrieben werden. Eine Überprüfung findet dann ganz regulär statt, wenn aktuelle Diagnose- und Leistungsstatistiken für den neuen Standort vorliegen.

Für alle notwendigen Befugnis-Anträge – das heißt für Befugnisse für neue Bezeichnungen, neue Befugnisse oder bei einem Standortwechsel – stellt die Ärztekammer ab dem 1. Juli 2020 einen vereinfachten Universalbogen bereit.

Zusammenfassung

Neuanträge für Befugnisse sind erforderlich bei Standortwechseln, bei neuen Bezeichnungen und erstmaligen Befugnissen. Für diese Anträge wird es auf der Webseite der Ärztekammer ein vereinfachtes Antragsformular geben.

Wahlrecht, Fristen und Kompetenzen

Was Weiterzubildende beachten müssen

Auch für Weiterzubildende ändert sich mit Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung einiges. Wer sich bereits in einer Weiterbildung befindet, kann diese noch nach alter WBO abschließen. Begonnene Facharztweiterbildungen können bis zum 30. Juni 2027, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen bis zum 30. Juni 2023 nach der alten WBO beendet werden.

Grundsätzlich besteht aber immer die Möglichkeit, seine laufende Weiterbildung auch auf die neue Weiterbildungsordnung auszurichten und nach dieser zu absolvieren. Weiterzubildende müssen sich allerdings festlegen, ob sie ihre Weiterbildung nach der alten oder neuen WBO abschließen – eine Kombination von Teilen aus beiden WBO ist nicht möglich. Anträge nach der neuen WBO können erst ab dem 1. Juli 2020 gestellt werden. Auf dem Antragsformular muss angegeben werden, nach welcher WBO man die Anerkennung beantragt.

Wahl der WBO gut durchdenken

Die Entscheidung, nach welcher WBO man seine Weiterbildung abschließen möchte, sollten Weiterzubildende gut durchdenken: Man entscheidet sich nicht nur für die fachspezifischen Vorgaben wie Zeiten oder Weiterbildungsinhalte, sondern auch für den allgemeinen Teil der WBO. Zu prüfen ist auch, wie weit fortgeschritten man mit seiner Weiterbildung ist und ob man sie innerhalb der Übergangsfrist abschließen kann – besonders dann, wenn man die Weiterbildung mit reduzierter Arbeitszeit absolviert und sich so die Weiterbildungszeit verlängert.

Unterschiede bei den Weiterbildungsinhalten können außerdem zu Unterschieden bei den Abrechnungsmöglichkeiten durch die KV führen. Wer bestimmte Inhalte bereits während

der Weiterbildung zum Facharzt erworben hat, kann entsprechende Leistungen gegebenenfalls später ohne einen zusätzlichen Nachweis abrechnen. Wer als Arzt in Weiterbildung die Wahlmöglichkeit hat, sollte deshalb genau prüfen, ob alle Inhalte, die er als Vertragsarzt erbringen und abrechnen möchte, auch von der neuen WBO abgedeckt werden.

Wer seine Weiterbildung nach dem 1. Juli 2020 beginnt, muss sich nicht entscheiden. Hier gilt die neue Weiterbildungsordnung.

Wesentliche allgemeine Änderungen

Die neue Weiterbildungsordnung bietet mehr Freiheiten beim Erwerb der Inhalte. Die Vorgaben orientieren sich verstärkt am Erwerb fachlicher Kompetenzen und setzen den Fokus weniger auf Zeiten und Richtzahlen. Ohne Mindestweiterbildungszeiten und Richtzahlen kommt aber auch die neue Weiterbildungsordnung nicht aus. So wird in der Facharztweiterbildung an einer Mindestweiterbildungszeit festgehalten. Allerdings besteht häufig die Möglichkeit, die erforderlichen Kompetenzen mit bis zu zwölf Monaten in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung zu erwerben. Auch sind für bestimmte Bereiche weiterhin Richtzahlen vorgesehen.

In der neuen WBO ist die bisher strikte Unterscheidung zwischen ambulanter und stationärer Weiterbildung weicher. Eine Obergrenze für die Weiterbildungszeit im ambulanten Bereich entfällt – nunmehr kann in vielen Fachgebieten ein großer Teil der Weiterbildungsinhalte auch im ambulanten Bereich erworben werden. Aber Vorsicht: Die inhaltlichen Beschränkungen bleiben. In einigen Fachgebieten ist weiterhin eine ambulante Weiterbildung aufgrund der vorgegebenen Weiterbildungsinhalte kaum



oder gar nicht möglich, da Inhalte nur im stationären Bereich erworben werden können.

Kein „Versenken“ mehr

Das „Versenken“ eines Weiterbildungsabschnitts zum Erwerb einer Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung während der Facharztweiterbildung ist nach der neuen WBO nicht mehr zulässig. Ist zum Beispiel für den Erwerb einer Zusatzweiterbildung eine Mindestweiterbildungszeit von 24 Monaten vorgeschrieben, müssen diese Monate auch tatsächlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung absolviert werden. Gleiches gilt für den Erwerb von Schwerpunktbezeichnungen wie zum Beispiel Neonatologie. Allerdings hat sich nach der neuen WBO die Weiterbildungszeit für Zusatz- und Schwerpunktbezeichnungen, bei denen bislang Zeiten „versenkt“ werden konnten, häufig verkürzt, so dass sich die Weiterbildungszeit insgesamt zumeist nicht

verlängert. Ein Beispiel: In der Handchirurgie konnten bisher zwölf der 36 Monate (nach WBO 2005) während der Facharztweiterbildung absolviert werden. Nach der WBO 2020 sind für die Handchirurgie nur noch 24 Monate erforderlich.

Weitere Änderungen

Einige Zusatzbezeichnungen können zukünftig berufsbegleitend erworben werden. So können auch Ärzte in leitender Funktion oder Ärzte, die in eigener Praxis niedergelassen sind, eine solche Zusatzweiterbildung erwerben. Neu ist auch, dass nun Abschnitte einer dreimonatigen Weiterbildung – bisher mindestens sechs Monats-Abschnitte – angerechnet werden können. Die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung wurden um Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Radiologie und Transfusionsmedizin erweitert.

Einige Bezeichnungen sind neu

Einige Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen wurden umbenannt. Neu eingeführt wurden Zusatzbezeichnungen wie zum Beispiel Ernährungsmedizin, Immunologie, Klinische Akut- und Notfallmedizin, Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen, Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner, Sexualmedizin, Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH) und die Spezielle Kinder- und Jugendurologie. Etwa die Hälfte der Zusatzweiterbildungen kann berufsbegleitend erworben werden.

Wie erwirbt man neue Zusatzbezeichnungen?

Ärztinnen und Ärzte, die einen überwiegenden Teil ihrer ärztlichen Tätigkeit in einem Bereich einer neuen Bezeichnung absolviert haben, können nach den Übergangsbestimmungen den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Tätigkeit seit dem 1. Juli 2012, die mindestens der jeweiligen Mindestzeit der Weiterbildung entspricht. Aus dem Nachweis muss zudem hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatzweiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden. Wurde eine Zusatzbe-

zeichnung umbenannt, darf man die geänderte Bezeichnung führen. Das betrifft auch den Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie (vorder: Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen). Eine neue Urkunde wird nicht ausgestellt.

Sonderregelungen für Ernährungsmedizin und Krankenhaushygiene

Für den Erwerb der neuen Bezeichnung „Ernährungsmedizin“ gelten besondere Übergangsvorschriften. Denn seit 1996 gab es in der Ärztekammer Bremen den Qualifikationsnachweis „Ernährungsmedizin“. Wer diesen Qualifikationsnachweis besitzt oder nach dem 1. Juli 2020 die entsprechenden Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt, kann durch den zusätzlichen Nachweis von sechs Monaten Erfahrungszeit und der Vorlage von zehn Falldarstellungen analog zu den allgemeinen Übergangsbestimmungen bis zum 30. Juni 2023 die Prüfungszulassung zur Zusatzbezeichnung Ernährungsmedizin beantragen. Über eine mögliche Aufhebung des Qualifikationsnachweises Ernährungsmedizin zum 31. Dezember 2020 entscheidet die nächste Delegiertenversammlung am 22. Juni 2020.

Besondere Übergangsbestimmungen gelten auch für den Erwerb der neuen Zusatzbezeichnung „Krankenhaushygiene“. Wer die 200 Stunden der curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene absolviert hat, kann bis zum 20. Juni 2023 die Zulassung zur Prüfung für die Zusatzbezeichnung Krankenhaus-



Eine Übersicht über die geänderten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen sowie die neuen Zusatzbezeichnungen finden Sie auf:

🌐 www.aekhb.de

Attraktive Alternative zu Klinik und Praxis

Dr. Brigitte Löser-Arnold ist Leitende Ärztin beim MDK im Land Bremen

Ärztinnen und Ärzte beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, kurz MDK, sehen sich oft Skepsis ausgesetzt und stehen ansonsten selten im Fokus. Für Dr. Brigitte Löser-Arnold, ärztliche Leiterin beim MDK im Land Bremen, ist das unverständlich, denn der MDK bietet attraktive Arbeitsbedingungen und eine gute Mischung aus ärztlicher und beratender Tätigkeit.

Der MDK ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Er besteht aus einer ärztlichen Säule und einer für die Pflege, die die Qualität von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen prüft und Pflegebedürftigkeit feststellt. Aus sozialmedizinischer Sicht gibt der MDK fachkompetent und unabhängig den gesetzlichen Krankenkassen Empfehlungen zu Fragen rund um die medizinisch-pflegerische Versorgung ihrer Versicherten.



Dr. Brigitte Löser-Arnold

Dr. Brigitte Löser-Arnold ist seit 2012 beim MDK, zunächst als Gutachterin, seit 2016 als Leitende Ärztin. Vorher war die Fachärztin für Allgemeinmedizin in Gröpelingen in einer Gemeinschaftspraxis niedergelassen. „Als mein Seniorpartner in den Ruhestand ging, wollte ich die Praxis nicht allein weiterführen“, sagt Löser-Arnold. Über eine Bekannte, die beim MDK arbeitete, hörte sie von der Möglichkeit, dort ärztlich tätig zu sein, und hospitierte einen Tag lang. „Das fand ich ziemlich interessant, so dass ich gerne die neue Herausforderung beim MDK annahm“, so Löser-Arnold.

Grundsatzfragen in der Versorgung

Als Leiterin hat sie vor allem organisatorische Aufgaben und Personalverantwortung für die Ärztinnen und Ärzte an den MDK-Standorten Bremen und Bremerhaven. Dazu befasst sie sich mit Grundsatzfragen der Versorgung und steht den Krankenkassen auch beratend zur Seite. „Wenn gesetzliche Neuerungen kommen, ist es an uns, diese umzusetzen.“, sagt Brigitte Löser-Arnold.

Das Kerngeschäft sind aber die Begutachtungen, wobei der MDK erst aktiv werden kann, wenn er den Auftrag erhält. Im medizinischen Bereich geht es oft um die Überprüfung von Arbeitsunfähigkeitsbeschei-

nungen, Verordnungen von Hilfsmitteln und Anträge auf Rehabilitation. Einen großen Anteil macht auch die Begutachtung von Krankenhausbehandlungen aus.

Die Ärztinnen und Ärzte beurteilen bei den Aufträgen die medizinische Notwendigkeit einer Untersuchung oder einer Behandlung entsprechend dem anerkannten Stand der Medizin. „Wir beantworten Fragen einer Krankenkasse mit hoher Fachkompetenz und unter definierten Begutachtungsrichtlinien“, sagt Löser-Arnold.

In ihrem Team arbeiten 18 Ärztinnen und Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, fast alle haben eine abgeschlossene Facharztausbildung. Dazu kommen noch eine psychologische Psychotherapeutin, zwei Kodierfachkräfte und eine studentische Hilfskraft. Die Fälle werden möglichst den Fachrichtungen zugeordnet. „Da wir aber nicht alle Fachrichtungen vorhalten können, geht das nicht immer“, sagt Brigitte Löser-Arnold. „Oft ist es auch gar nicht so eindeutig und hinter einem chirurgischen Fall verbirgt sich zusätzlich ein psychiatrisches Problem.“

Erwerb der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin inklusive

Zu ihrem fundierten Fachwissen brauchen die Ärztinnen und Ärzte sozialmedizinische Kompetenzen. Der MDK unterstützt die Ärzte daher beim Erwerb der entsprechenden Zusatzbezeichnung, übernimmt dafür die Kosten und stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fortbildungen und Prüfungen frei. Die sozialmedizinischen Begutachtungen erfolgen im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung und per Aktenlage auf der Basis aktueller und aussagefähiger Befundunterlagen. Sie basieren auf der bisherigen Krankheitsdokumentation der behandelnden Ärzte und auf Vorgutachten. Hier kommt es auf eine gute Zusammenarbeit mit den Krankenhausärzten und niedergelassenen Ärzten an. Wertvoll sei daher ein guter Draht zu den behandelnden Ärzten, so Löser-Arnold.

Der MDK entscheidet objektiv, unabhängig und rein medizinisch. Bei allen Entscheidungen sind die Ärztinnen und Ärzte allein ihrem medizinischen Wissen und Gewissen verpflichtet und unterliegen keiner Erfolgs-

quote. „Für die Gutachten sind unsere Ärzte selbst verantwortlich“, sagt Brigitte Löser-Arnold. „Die Krankenkassen müssen den Empfehlungen des MDK nicht folgen, zumeist tun sie es aber.“ Diese Unabhängigkeit ist gesetzlich schon längst verankert und wird im Zuge des MDK-Reformgesetzes durch die anstehende Umbenennung in „Medizinischer Dienst“ noch mal deutlicher hervorgehoben.

Oft ist Empathie gefragt

Das Spektrum der Stellungnahmen ist breit gefächert. Die Ärztinnen und Ärzte begutachten zum Beispiel bei einer Arbeitsunfähigkeit, was der Versicherte noch leisten kann oder nicht mehr leisten kann. Beim MDK landen AU-Bescheinigungen in erster Linie, wenn eine Krankheit über einen längeren Zeitraum besteht.

Die Entscheidung erfolgt gerade in solchen Fällen nicht allein nach Aktenlage, sondern auch in direktem Kontakt mit den Patienten. „Wir werden zumeist bei komplexen Fällen eingeschaltet“, so Löser-Arnold. „Da geht es um existenzielle Fragen, etwa, ob jemand seine Arbeit noch ausüben kann, und wenn ja, wie man ihm dabei helfen kann.“ Oft sehen sich die Ärzte harten Schicksalen gegenüber. „Das ist nicht immer einfach“, sagt Löser-Arnold. „Wichtig ist daher ein empathischer, aber auch klarer und selbstsicherer Umgang mit den Patienten, sowie eine fundierte medizinische und objektive Beurteilung.“

Zu den weiteren Aufgaben gehören die Bewertung von versorgungsgerechten Hilfsmitteln, wie beispielsweise Rollstühle oder Prothesen, sowie die Verordnung von Arzneimitteln. „Bei den Arzneimitteln prüfen wir unter anderem, ob sie in Deutschland zugelassen sind, ob es wirklich das verordnete Präparat sein muss oder ob es Alternativen gibt“, sagt Brigitte Löser-Arnold. „Hier ist oft akribische Recherche gefragt.“

Einen großen Teil der Arbeit nehmen auch Fragen der Krankenkassen zu Abrechnungen von Krankenhäusern gemäß dem DRG-System ein sowie die Bewertung von Behandlungsfehlern, die Patienten den Krankenkassen melden. Die Erstellung eines Gutachtens dauert je nach Komplexität von wenigen Stunden bis hin zu ein paar Wochen. Hospizfälle werden so schnell wie möglich und mit Priorität bearbeitet.

Für Ärztinnen und Ärzte bietet der MDK attraktive Arbeitsmöglichkeiten. „Der MDK ist wirklich ein toller Arbeitgeber“, sagt Brigitte Löser-Arnold. „Hier gibt es fast alle Arbeitszeitmodelle: Vollzeit, Teilzeit und die Möglichkeit zur Nebentätigkeit, zum Beispiel dem ärztlichen Notdienst. Zudem gibt es geregelte und flexible Arbeitszeiten mit freien Wochenenden ohne Schichtdienst.“ Zwar habe man keinen Einfluss auf die Menge des Auftragseingangs, aber wenn es mal zu Spitzen käme, gleiche sich das in der Regel im weiteren Verlauf wieder aus, so Löser-Arnold. Standard sind auch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen. So bleiben die Ärztinnen und Ärzte immer auf dem neuesten Stand.



Tolles Einarbeitungsverfahren

Voll des Lobes ist sie für das Einarbeitungsverfahren. „So strukturiert bin ich noch nirgends eingearbeitet worden“, so Löser-Arnold. Sie hatte einen festen Ansprechpartner, der für Fragen zur Verfügung stand, so dass sie nach und nach die Fälle immer selbstständiger bearbeiten konnte. „Da wir hier ja überwiegend Gutachten nach Aktenlage erstellen, hatte ich zuerst ein wenig Sorge, dass mir die Patienten fehlen und ich nicht mehr kurativ tätig sein kann“, sagt sie. „Das hat sich dann aber schnell gelegt.“ Außerdem kämen ja täglich Patienten, die es im Rahmen einer Begutachtung zu untersuchen gilt. Im Gegensatz zur Arbeit in einer Klinik oder einer Praxis haben die Ärzte ein etwas größeres Zeitfenster zur Verfügung, um sich ein genaues Bild über den Patienten zu verschaffen.

Brigitte Löser-Arnold würde sich freuen, wenn noch mehr Kolleginnen und Kollegen sich für eine Tätigkeit beim MDK begeistern könnten: „Hier gibt es vielseitige Tätigkeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten mit einem tollen Team, einen sicheren Arbeitsplatz mit attraktiver Vergütung und eine gute Work-Life-Balance“, sagt sie. „Klingt doch super, oder?“



Patienten über externen Laborauftrag informieren

Klare Kommunikation verhindert unliebsame Überraschungen

Beschwert sich ein Patient bei der Ärztekammer Bremen über ein ärztliches Verhalten, berät der Beschwerdeausschuss den Sachverhalt. Immer wieder zeigt sich, dass manche Beschwerde bei besserer Kommunikation zwischen Arzt und Patient gar nicht notwendig gewesen wäre und eine transparente Kommunikation auch rechtlichen Problemen vorbeugt. In loser Folge stellen wir hier beispielhaft Fälle vor.

I. Sachverhalt

Ein PKV-Patient suchte einen niedergelassenen Facharzt für Urologie an zwei Behandlungsterminen in dessen Praxis auf. Dabei diagnostizierte der Urologe einen komplizierten Harnwegsinfekt. Im praxiseigenen mikrobiologischen Labor sollten daher eine Keimisolierung und die Erstellung eines Antibioграмms erfolgen. Da dies nicht gelang, leitete der behandelnde Urologe die Urinausstriche an ein externes medizinisches Labor weiter. Das besprach der Arzt nicht mit dem Patienten.

Das Labor stellte dem Patienten die Untersuchungen in Rechnung. In der Folge monierte er, dass der behandelnde Arzt ihn nicht über die weiteren durch die Beauftragung des externen Labors anfallenden Kosten aufgeklärt hatte und wies die Rechnung zurück.

II. Rechtliche Würdigung

Da die ergänzenden Laboruntersuchungen medizinisch angezeigt waren, bestand für den Arzt zunächst keine Verpflichtung, den Patienten über die anfallenden Laborkosten aufzuklären. Dies ist laut Berufsordnung nur erforderlich, wenn es für den Arzt erkennbar ist, dass die Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einem sonstigen Kostenträger erstattet werden (vgl. § 12 Abs. 5 BO).

Bei Privatpatienten gilt darüber hinaus die Besonderheit, dass die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung nur dann besteht, wenn Leistungen erbracht werden, die medizinisch nicht notwendig oder wissenschaftlich nicht anerkannt sind und daher erkennbar auch von privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht erstattet werden.

Vertrag zwischen Labor und Patient

Beauftragt der behandelnde Arzt ein externes Labor mit ergänzenden Untersuchungen, kommt der Vertrag zwischen Labor und Patient zustande. Der Arzt fungiert lediglich als

Stellvertreter des Patienten. Eine wirksame Stellvertretung liegt aber nur dann vor, wenn der behandelnde Arzt den Patienten über Sinn und Zweck der Probenentnahme aufgeklärt hat und die beauftragte Laboruntersuchung für die weitere Behandlung medizinisch objektiv notwendig ist. Widerspricht der Patient in der Folge der Probenentnahme nicht, ist von seiner Zustimmung auszugehen.

Bei Privatpatienten muss der Arzt auch nach Gebührenordnung für Ärzte mitteilen, dass die Abrechnung des Labors unmittelbar gegenüber dem Patienten erfolgt (vgl. § 4 Abs. 5 GOÄ). Eine datenschutzrechtliche Einwilligung ist hingegen nicht erforderlich, da der Vertrag direkt zwischen Labor und Patienten zustande kommt. Der Arzt muss den Patienten lediglich darüber informieren, welches Labor er beauftragt hat (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. e DSGVO). Es bietet sich an, das entsprechende Labor bereits in der ausliegenden oder aushängenden Datenschutzzinformation zu benennen.

Patienten über Zweck der Probe aufklären

Zu unterscheiden ist, ob die Analysen im eigenen oder – ergänzend – in einem externen Labor vorgenommen werden. Verfügt der Arzt über ein eigenes Labor, hat er den Patienten nach den allgemeinen Aufklärungspflichten über die medizinische Notwendigkeit und die Art der Untersuchung aufzuklären.

Finden die Untersuchungen hingegen in einem externen Labor statt, ist der Patient über Sinn und Zweck der Probenentnahme aufzuklären sowie darüber, dass es sich um eine für die weitere Behandlung medizinisch objektiv notwendige Untersuchung in einem extern beauftragten Labor handelt. Nur so kann sich der Arzt gewiss sein, dass die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vorliegen und im Zweifel keine zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen auf ihn zukommen.

Im dargestellten Fall wurde der Patient weder darüber informiert, dass ein externes Labor eingeschaltet wird, noch darüber, dass das Labor dem Patienten diese Leistungen unmittelbar in Rechnung stellt. Eine transparente Kommunikation über Sinn und Zweck der Untersuchung, Einschaltung eines externen Labors und zusätzlichen Kosten hätte die unliebsame Überraschung des Patienten verhindern können.



Kontakt

Ass. jur. Florian Müller

☎ 0421/3404-237

✉ florian.mueller@aekhb.de

Veranstaltungsinformationen

Akademie für Fortbildung

Fit für den Facharzt Chirurgie

Thema: Chirurgie der Schilddrüse
Referent: PD Dr. Arnd Steffen Böhle, Bremen
Termin: 5. Mai 2020, 18.00 – 19.30 Uhr
Die Veranstaltung ist kostenfrei. (2 Pkt)

Hygiene-Update

Hygienefachkräfte, Hygienebeauftragte in der Pflege sowie hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich mit dem aktuellen Stand der Krankenhaus-hygiene vertraut zu machen und sich jährlich mindestens 16 Stunden fortzubilden.

Thema: MRSA sowie Umgang mit Patienten, die an einer Influenza erkrankt sind
Referentin: Anna Triphaus, Martina Helms, Bremen
Termin: 13. Mai 2020, 15.00 - 18.30 Uhr
Kosten: 45,- Euro (4 PKT)

Thema: Verhalten während der Operation - Ein- und Ausschleusung, Anforderungen der Hygiene an Operationseinheiten
Referentin: Heidrun Groten-Schweitzer, Bremen
Termin: 1. Juli 2020, 15.00 – 18.30 Uhr
Kosten: 45,- Euro (4 PKT)

Moderatorentaining

Ärztinnen und Ärzte haben in Qualitätszirkeln die Möglichkeit, sich fachlich auszutauschen, das eigene Handeln zu reflektieren und neues Wissen zu generieren. Die Leitung eines Qualitätszirkels erfolgt durch fachlich qualifizierte Moderatoren. Unser Moderatorentaining bietet die Voraussetzung für die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator/-in.
Referentin: Christine Kramer, Hamburg
Termin: 15./16. Mai 2020
Freitag: 17.00 – 21.00 Uhr, Samstag: 9.00 – 18.00 Uhr
Kosten: 265,- Euro (17 PKT)

Vorschau:

Fit für den Facharzt Chirurgie

Thema: Adipositas-/Metabolische Chirurgie
Referent: Dr. Alexander Friedemann, Bremen
Termin: 2. Juni 2020, 18.00 – 19.30 Uhr
Die Veranstaltung ist kostenfrei (2 PKT)

Fit für den Facharzt Allgemeinmedizin

Thema: Differentialdiagnostik Thoraxschmerzen
Referenten:
Dr. Johannes Grundmann, Stefan Kenter, Bremen

Termin: 17. Juni 2020, 15.30 – 17.00 Uhr
Ort: Kassenärztliche Vereinigung Bremen
Die Veranstaltung ist kostenfrei (2 PKT)

Betriebsmedizinisch- und sicherheitstechnische Aspekte in der Arztpraxis - Erstschtulung

In Kooperation mit der Ärztekammer Niedersachsen
Referentin: Dr. Erika Majewski, Hannover
Termine: 12. Juni 2020, 14.00 – 19.00 Uhr
Kosten: 195,- Euro (7 PKT)
Anmeldung über ÄKN, Frau Hellmuth (0511/380-2498)

Gebärmuttertransplantation – ethisch gerechtfertigt?

In Kooperation mit dem Klinikum Bremen-Mitte und der Bremer Heimstiftung
Referentin: Melanie Weismann, Bremen
Termin: 19. Juni 2020, 17.00 – 19.00 Uhr
Die Veranstaltung ist kostenfrei (3 PKT)

Behandlung akuter Traumafolgestörungen/ Supervision

Kursleitung: Dr. Thomas Haag, Herdecke
Termin: 20. Juni 2020, 9.00 – 18.00 Uhr
Kosten: 150,- Euro (8 PKT)

Psychosomatische Grundversorgung (50 Std. Patientenzentrierte Kommunikation)

Der Kurs vertieft Kompetenzen in den Grundlagen der Psychodiagnostik, der Gesprächsführung und der Kooperation im psychotherapeutischen Versorgungssystem. Die Inhalte entsprechen dem Curriculum „Patientenzentrierte Kommunikation“. Die für die Psychosomatische Grundversorgung erforderlichen 30 Stunden Balintgruppenarbeit sind nicht enthalten. Der Kurs entspricht außerdem der in der Psychotherapie-Vereinbarung § 5 Abs. 6 definierten Qualifikation (ohne Balintgruppenarbeit), die als Voraussetzung für die Erbringung psychosomatischer Leistungen nachzuweisen ist.
Kursleitung: Dr. Dr. Peter Bagus, Bremen
Termine: 28./29. August, 4./5. September, 6./7. November, 11./12. Dezember 2020, jeweils Freitag 14.00 - 18.15 Uhr, Samstag 10.00 – 17.30 Uhr
Kosten: 850,- Euro (50 PKT)



Die Veranstaltungen finden, sofern nicht anders angegeben, im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer Bremen in der Kurfürstenallee 130 statt. Bei allen Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung notwendig. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei der Akademie für Fortbildung, Tel.: 0421/3404-261/262; E-Mail: fb@aekhb.de (Friederike Backhaus, Yvonne Länger).

Kleinanzeigen

Pädiatrische Gemeinschaftspraxis in Bremerhaven

lebhaft, modern, mit breitem Spektrum, attraktive Lage im Zentrum, bietet 1-2 Kassenarztsitze, auch Anstellung möglich. Weiterbildungsermächtigung für 1,5 Jahre. Ausführliche Info auf unserer Homepage: www.ziegler-gehr.de/bhv117.

Kontakt: e.ziegler@ziegler-gehr.de

Die Reha-Klinik am Sendesaal sucht zum 1.6.2020 oder später eine/n Chefärztin/-arzt (m/w/d) für die Geriatrie, mit Facharzt für Innere Medizin und Zusatzbezeichnung Geriatrie, wünschenswert Sozialmedizin/Rehamedizin. Weitere Infos erteilt der Geschäftsführer der Klinik Hr. C. Wolckenhaar.

Kontakt: wolckenhaar@rehaklinik-sendesaal.de

Repräsentative Praxisräume in Altbremer Jugendstilvilla, 150 bis 170 m², zentrale Lage Nähe Stern, gute Verkehrsanbindung.

Kontakt: praxis@endo-diabetes.de

FÄ/FA für Innere oder Allgemeinmedizin in Bremen-Nord

Große Praxis für Allgemeinmedizin, Psychiatrie und Suchtmedizin im Bremer Norden sucht ab Oktober oder später FA /FÄ für Allgemeinmedizin oder Innere zur Anstellung. Flexible Arbeitszeiten sowie Teilzeit selbstverständlich möglich.

www.praxis-kraft-bremen.de

Kontakt: eberhardkraft@me.com, 0160/84 46 120

Hinweis für Chiffre-Anzeigen

Bitte senden Sie Ihre Antworten unter Angabe der Chiffre-Nummer bis zum 31.5.2020 an die Ärztekammer Bremen, gerne per E-Mail an online@aekhb.de. Wir senden diese zum Monatsende weiter. Nachrichten, die danach eingehen, werden nicht mehr weitergeleitet.

Kleinanzeigen kostenlos und exklusiv für Kammermitglieder

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe ist der 8.5.2020. Schicken Sie Ihre Kleinanzeige an anzeigen@aekhb.de. Die Anzeige darf maximal sechs Zeilen à 65 Zeichen haben. Der Platz wird nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Eine Veröffentlichung behalten wir uns vor.

Herzlichen Dank!

Wir haben Sie im Zuge der Corona-Krise um Ihre Mithilfe gebeten – und unzählige Ärztinnen und Ärzte sind unserem Aufruf gefolgt und haben ihren Einsatz zur Aufrechterhaltung der Patientenversorgung im Land Bremen angeboten! Wir haben alle Daten an die Gesundheitsbehörde weitergegeben, die sich bei Bedarf bei Ihnen melden wird.

Haben Sie vielen Dank!
Ihre Ärztekammer Bremen



Bildnachweis:

- © AOK-Mediendienst
- © Helliwood media & education
- © contrastwerkstatt / stock.adobe.com
- © Antonioguilllem / stock.adobe.com
- © Designed by Freepik

IMPRESSUM

Kontext

Offizielles Mitteilungsorgan der Ärztekammer Bremen.

Herausgeber

Ärztekammer Bremen
Schwachhauser Heerstraße 30
28209 Bremen, www.aekhb.de
E-Mail: redaktion@aekhb.de

Redaktion:

Bettina Cibulski

Für den Inhalt verantwortlich:

PD Dr. jur. Heike Delbanco

Für die Anzeigen verantwortlich:

Bettina Cibulski

Layout und Design:

André Heuer

Druckerei:

Girzig + Gottschalk GmbH